jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1954/1/19 4Ob239/53

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.01.1954

Norm

ABGB §863 GII
ABGB §1162b

Rechtssatz

Im Verlassen des Dienstplatzes und der Kenntnisnahme, weitere Dienste würden vom Dienstgeber nicht mehr entgegengenommen werden, kann ein ausdrücklicher oder stillschweigender Verzicht auf die gesetzlichen Entgeltsansprüche nicht erblickt werden. Zur Wahrung der Fallfrist eines Kollektivvertrages genügt die Anmeldung des Anspruches auf Kündigungsentschädigung; eine Differenz in der Höhe des angesprochenen Betrages spielt keine Rolle.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 239/53
  Entscheidungstext OGH 19.01.1954 4 Ob 239/53
  Veröff: SozM IA/d,49

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0016112

Dokumentnummer

JJR_19540119_OGH0002_0040OB00239_5300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at